

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 StuttgartStadt- und Landkreiseund kreisangehörige Städte mit einemJugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

## Dezernat Jugend -Landesjugendamt

Evelyn Stephan-Weisener Tel. 0711 6375-405 Evelyn.Stephan-Weisener@kvjs.de

23. August 2018

Rundschreiben-Nr. Dez. 4-21/2018

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII

Frage der Verpflichtung der Jugendämter zur Benachrichtigung nach Art. 37 lit. b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (WÜK) / Benachrichtigungspflicht bei Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben-Nr. 4-13/2018 vom 17. Juli 2018 haben wir Sie darüber informiert, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat. Das Max-Planck-Institut für ausländisches Recht und Völkerrecht Heidelberg kommt in seinem Gutachten vom 14. Juni 2018 zum Ergebnis, dass eine Benachrichtigungspflicht der Jugendämter nach Art. 37 lit. b) WÜK besteht.

Dieses Ergebnis ist rechtlich umstritten. Wir haben Sie im o. g. Rundschreiben auch darüber informiert, dass das Sozialministerium Baden-Württemberg in Erwägung zieht, das Gutachten einer kritischen rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Per E-Mail vom 30. Juli 2018 hat uns das Sozialministerium Baden-Württemberg nun informiert, dass zwar die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg noch ausstehe, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen und der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz seien aber bereits zu der Einschätzung gekommen, dass es für die Datenüber-

Lindenspürstr.39 70176 Stuttgart Telefon 0711 6375-0 Telefax 0711 6375-449 info@kvjs.de www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST6

BIC SOLADEST600 IBAN DE14 6005 0101 0002 2282 82



23. August 2018 Seite 2

mittlung durch das Jugendamt an die zuständige Konsularische Vertretung keine Rechtsgrundlage gebe.

Vor diesem Hintergrund dürfte es sich – so hat uns das Sozialministerium Baden-Württemberg mitgeteilt - empfehlen, von Benachrichtigungen nach Artikel 37 lit. b) WÜK bis zu einer weitergehenden rechtlichen Klärung derzeit abzusehen.

Wir werden Sie in Kenntnis setzen, sobald uns weitergehende Informationen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner